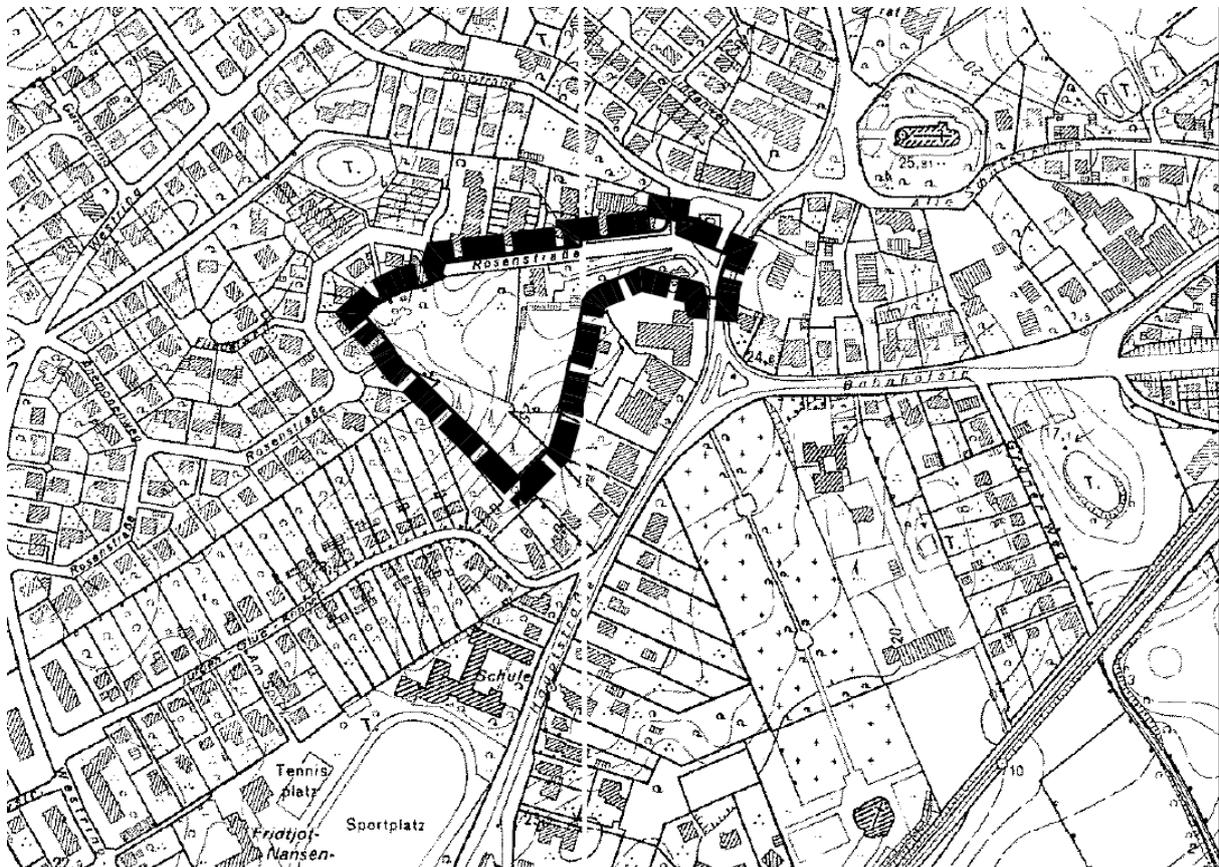


## Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

**Betr.: Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortsmitte Ratekau“ für das Gebiet des Nahversorgungszentrums südlich der Rosenstraße, rückwärtig der „Blücher-Passage“, westlich der Hauptstraße einschließlich der Einmündung der Poststraße in der Gemeinde Ratekau nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen der Gemeinde Ratekau hat in seiner Sitzung am 14.07.2016 beschlossen, die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortsmitte Ratekau“ für das Gebiet des Nahversorgungszentrums südlich der Rosenstraße, rückwärtig der „Blücher-Passage“, westlich der Hauptstraße einschließlich der Einmündung der Poststraße - siehe Übersichtsplan - aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.



Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Anpassung der Einzelhandelssortimente, Zulassung eines Getränkemarktes
- Zulassung von Außengastronomieflächen im Eingangsbereich für den vorhandenen Bäcker

Der vom Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen am 14.07.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Ortsmitte Ratekau“ der Gemeinde Ratekau für das o.g. Gebiet – siehe Übersichtsplan – und die Begründung liegen vom

**14.10.2016 bis zum 14.11.2016 einschließlich**

in der Gemeindeverwaltung Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau im Bauamt, Zimmer 32, während der folgenden Zeiten

Mo, Mi, Fr 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Di 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Do 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04504/803-601 und -640), öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung der Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die Planunterlagen können ergänzend auf der Internetseite von <http://www.b-server.de/index.php> eingesehen sowie eine Äußerung dazu abgegeben werden.

Ratekau, 06.10.2016

Gemeinde Ratekau

L.S.

(gez.: Thomas Keller)  
Bürgermeister